



SOZIALDENKER®

Ideengeber für inklusives Engagement

Pressemitteilung

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes
(BTHG, Stand: 26.04.2016)

Nicht mit uns !

Trümmerhaufen statt „Meilenstein“

Wir sehen den Referentenentwurf im Hinblick auf die UN-BRK
(UN-Behindertenrechtskonvention) sehr problematisch!

Der Entwurf dieses Bundesteilhabegesetzes (BTHG) orientiert sich nicht an den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention. Der begrüßungswerte Gedanke des BMAS, einen partizipativen Beteiligungsprozess mit den Interessenverbänden behinderter Menschen zu gestalten, ist in dem vorgelegten Entwurf nicht erkennbar.

Wir sind darüber schockiert, wie man diesen Beteiligungsprozess „Nichts über uns, ohne uns“ ins absurde verdreht hat.

Die SPD Fraktion spricht von einem „Meilenstein“, die Betroffenen sprechen von einem „**Trümmerhaufen**“. Zitat aus dem Entwurf: „Da es zu der Einkommens- und Vermögensbildung der betroffenen Menschen mit Behinderungen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können“. **Auf diese erbärmliche Weise werden die Menschen mit Behinderungen im Jahre 2016 zum gesellschaftlichen Risiko erklärt.**

Zitat aus dem Entwurf: „Oberhalb eines Freibetrages, der allerdings gering ist, sollen die leistungsstarken Menschen mit Behinderung mit ihrem Einkommen und Vermögen zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe beitragen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen sparsam und wirtschaftlich erbracht werden“. **Kostendämpfung ist hier ganz deutlich die politische Absicht. Der deutsche Sonderweg des Ausschlusses wird weiter verfolgt. Menschen mit Behinderungen stellt man in dieses von der Politik zu verantwortende Trümmerfeld mit den hinzugekommenen Barrieren.**

Folgende Punkte sind im Hinblick auf diesen Entwurf völlig unannehmbar:

- 1) Die Selbstbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderungen werden in diesem Entwurf weiter eingeschränkt anstatt ausgebaut.
- 2) Die empfohlenen vorrangigen Leistungen im Entwurf werden zu erheblichen Leistungsverschlechterungen führen. Hier nimmt sich der Gesetzgeber das Recht heraus, Unterscheidungen in der förderungs- oder nichtförderungsfähigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu vorzunehmen. Der Vorrang der Pflegehilfen vor den Teilhabeleistungen wird in diesem Entwurf erstmals eingeführt. Dies widerspricht im hohen Maße den Grundgedanken der UN-BRK zur Teilhabe.
- 3) Leistungen für Menschen mit hohem Unterstützungs- und Assistenzbedarf werden massiv eingeschränkt.
- 4) Die definierten Regelungen im Leistungserbringerrecht werden zu Leistungslücken und zu einem Qualitätsverlust führen.
- 5) Das Bedürftigkeitsprinzip bleibt der alten Fürsorgepolitik treu. Unglaublich! In dem Entwurf wird ein neues kompliziertes, mehrstufiges Verfahren für die künftige Anrechnung beim Einkommen eingeführt. Die Erhöhung der Freigrenze (EU 2.600) war nach über 11 Jahren überfällig. Die Blindenhilfe bleibt mit den bisherigen Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe bestehen und damit weit hinter den Erwartungen zurück. Eine Verbesserung beim Einkommen für Werkstattbeschäftigte trotz Erhöhung des Freibetrages ist ebenfalls nicht erkennbar.
- 6) Dieser Entwurf bleibt der Verwertbarkeit von Arbeitsleistung und folglich dem Fürsorgegedanken treu. Verbesserungen definiert man ausschließlich für Menschen mit Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert bzw. ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit leisten können. Die Behinderten in zwei Klassen einzusortieren verlängert die seit Jahrzehnten bestehende Diskriminierung und beendet sie nicht.
- 7) Leistungen und Zugänge werden für bestimmte Menschen mit Behinderung massiv eingeschränkt. Die Kriterien für den Zugang zu Leistungen werden in der Eingliederungshilfeverordnung verschärft. Eine bedarfs- und qualitätsgerechte Unterstützung insbesondere für Menschen mit kognitiven Einschränkungen fehlt im Entwurf. Im neuen Leistungskatalog werden bisher bestehende Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gar nicht mehr benannt. Stattdessen werden diese Leistungen künftig unter Assistenzleistungen oder laut Begründung aus diesem Entwurf, unter den Leistungen zum Lebensunterhalt ohne erkennbare leistungsrechtliche Zuordnungskriterien subsumiert. Dies stellt nachweisbar einen Rückschritt zum heute bestehenden Gesetz dar.

Sollte dieser Entwurf zum Gesetz werden, werden Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenverbände bei den Sozialgerichten Klagen erheben müssen, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gesellschaft erhalten zu können. Ist genau dies politisch gewollt?

Der Sozialdenker e.V. schließt sich den **sechs gemeinsamen Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz** zum Referentenentwurf vom 26. April 2016 des DBR, Der Paritätische Gesamtverband, Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Deutschen Roten Kreuz, DGB und der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen an.
Link: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00094845D1466605544.pdf>.

Inklusive Grüße



Gerd Miedthank
Vorsitzender

Berlin, 27.06.2016